

Allgemeine Geschäftsbetriebsbedingungen

STAND: 1. JANUAR 2026 - GB BETONGLÄTTUNG

1. Allgemeines

- 1.1 Alle von uns ausgeführten Leistungen und Lieferungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehende oder von unseren abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistungserbringung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Sollten die hier genannten Punkte, insbesondere Punkt 2, 3 und 7 dieser AGBs nicht erfüllt sein, stellen sie zugleich eine oder mehrere Mängelanzeigen / Bedenkenanmeldung im Sinne der jeweiligen Gesetze dar, auch ohne, dass eine gesonderte Meldung an den Kunden geht.

2. Grundlagen Betonglättung

- 2.1 Qualitätsunterschiede an Randbereichen und mit unseren Maschinen schwer zugängliche Flächenbereiche sind aufgrund der Handglättung gegenüber der maschinellen Bearbeitung möglich.
- 2.2 Glättarbeiten haben keinen oder nur kaum Einfluss auf die Ebenheit. Für die Einhaltung der Ebenheitstoleranz beim Einbau ist der Kunde zuständig. Unebenheiten können durch Glättmaschinen nicht ausgeglichen werden. Wird der Beton bauseits eingebaut, lehnen wir die Gewährleistung für die Ebenheit ab, da die Kontrolle der Vorleistung nicht möglich ist.
- 2.3 Geglättete Betonböden sind der Optik nach als Unikatböden anzusehen.
- 2.4 Rasches Austrocknen durch Sonne und Wind sowie zeitlich versetztes Abbinden in Licht- und Schattenbereichen behindern gleichmäßiges Schwinden, können daher sichtbare Übergänge ergeben, erhöhen die Spannungen und führen zu Rissen. Für Schäden haftet der Kunde im Sinne des Witterungsrisikos.
- 2.5 Falls zwingend nötig, wird eine Glätthilfe gegen Aufpreis aufgetragen.
- 2.6 Für die Betonnachbehandlung und Fugenschnitt, ist der Kunde verantwortlich, sofern uns keine Bestellung über derartiges vorliegt.
- 2.7 Nach den Betonglättarbeiten ist die Fläche in den ersten 30 Tage nicht voll belastbar.

3. Voraussetzung am Bau

- 3.1 Die Betonfläche sollte witterungsgeschützt sein. Bei Freiflächen sowie bei einer Temperaturumgebung unter +5°C und über +25°C besteht erhöhtes Ausführungsrisiko. Das Witterungsrisiko trägt stets der Kunde. Witterungsschäden können durch Niederschläge, Frost, direkte Sonneninstrahlung, starke Temperaturschwankungen und Wind bzw. Zugluft in Teilgeschlossenen Räumen verursacht werden. Oft tragen eine nicht an der Witterung angepasste Betonrezeptur, Betonierablauf und fehlende Dehnfü-

gen dazu bei. Die Folgen sind z. B. nicht oder nur teilweise geglättete Flächen und Ränder, Auswaschungen der Schlämme, gefrorene Betonplatte, Abplatzungen und Rissbildungen. Bei Witterungsschäden trägt der Kunde die Sanierungskosten sowie die Kosten für unsere Leistung in voller Höhe.

- 3.2 Der Baugrund und die Einschalung müssen ausreichend tragfähig sein.
- 3.3 Der Beton - nach DIN 1045 und DIN 4226 - muss in seinem Abbinde verhalten, in seiner Konsistenz gleichmäßig, zum Betonglättungen und der Witterung angepasst sein. Bei der Betonbestellung sollte hingewiesen werden, dass dieser geglättet wird. Für Schäden durch mangelhafte Betonrezeptur haften wir nicht (z. B. Rissebildung, Ausbrüche durch organische Bestandteile etc.). LP-Betone sind aufgrund Ihrer Eigenschaft grundsätzlich für die Betonglättung ungeeignet und übernehmen bei Verwendung keine Gewährleistung für Schäden wie z. B. Abplatzungen oder Hohlraumbildung. Weiter sind Betone, die niedrige W/Z-Werte unter 0,45 aufweisen und Zusätze wie PCE-Fließmittel und Betonverzögerer, ungeeignet. Von uns gemachte Vorschläge u. a. zur geeigneten Betonrezeptur sind unverbindlich und führen zu keiner Haftungserklärung unsererseits.
- 3.4 Betonieranfang und -ende müssen mit unseren Geräten erreichbar sein. Zum Transport muss kostenlos ein Hebelegerät zur Verfügung stehen. Die Fläche selbst sollte mit unseren Maschinen bearbeitbar sein und der Einbau höhengerecht, eben und ohne Unterbrechung erfolgen.
- 3.5 Der Kunde ist für den höhengerechten Einbau von Gullys, Rinnen, Gruben etc. und der Verlegung der Bewehrung sowie für deren Abnahme verantwortlich.
- 3.6 Randstreifen aus Styropor sind zu vermeiden, da abgelöstes Styropor Schäden an der Fläche verursachen können.
- 3.7 Bestehende Sichtwände/Fenster etc. sind bauseits z. B. mittels Spritzschutzfolie vor Verschmutzungen zu schützen.
- 3.8 Licht, Kraftstrom und Wasser etc. müssen kostenlos bereitgestellt werden.
- 3.9 In geschlossenen Räumen ist für Belüftung bauseits zu sorgen.
- 3.10 Für Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen haftet der Kunde.
- 3.11 Bei zu erwartenden Nacharbeiten muss wegen Lärm-/Lichtbelästigung der Kunde eine Nacharbeitsgenehmigung bei den örtlichen Behörden einholen. Für Schäden durch fehlende Genehmigungen und/oder Einstellung der Arbeiten durch Behörden haften wir nicht.
- 3.12 Ist ein Umsetzen der Maschinen erforderlich oder liegen andere Behinderungen vor, müssen wir entsprechend vorab informiert werden, um Personal- und Maschinen-einsatz zu planen (Zulage für erhöhten Personal-/Maschinenbedarf nach Absprache).
- 3.13 Vom Kunden verschuldete Wartezeiten, die zu Verzögerungen unserer Ausführung kommen, werden zusätzlich berechnet.
- 3.14 Ab 22 Uhr werden zusätzlich Regiestunden in Höhe von netto 60,- € pro angefangene Stunde und Mann in Rechnung gestellt

- 3.15 In der Regel werden die Arbeiten trotz mangelhafter Vorleistung aufgenommen, um etwaige größere Folgeschäden des Kunden zu mindern. Die Aufnahme der Arbeit gilt nicht als Abnahme der Vorleistung durch uns. Eine Haftung ist dadurch unserseits ausgeschlossen; auch wenn keine vorherige Bedenkenanzeige vorausgeht.
- 3.16 Im Falle von schlechter Witterung oder mangelnde Vorleistungen können wir die Aufnahme und Fertigstellung der Arbeiten haftungsfrei ablehnen.
- 4. Angebote**
- 4.1 Angebote sind freibleibend und nicht auf andere Projekte oder auf Dritte übertragbar.
- 4.2 Preise gelten, sofern nicht anderweitig von uns vermerkt, für Standartflächen mit einer durchgehend befahrbaren Fläche ohne Hindernisse/Räume etc. in den genannten PLZ-Gebiete.
- 4.3 Weiter erlischt unser Angebot, wenn sich die Angebotsgrundlagen ändern. Gleichfalls verändern sich die vereinbarten Preise u. a. bei verändertem Aufmaß gemäß Preisstaffelung.
- 4.4 Ausführungskontingente stehen nur begrenzt zur Verfügung. Zwischenverkauf vorbehalten.
- 5. Auftragerteilung**
- 5.1 Eine Auftragerteilung an uns kann formlos erfolgen. Diese wird in der Regel von uns schriftlich oder mündlich bestätigt.
- 5.2 Alle von uns benötigten Informationen wie Flächengröße und Flächenanzahl etc. müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Aus falschen oder vorenthaltenen Informationen entstandenen Schäden haften wir nicht.
- 6. Verschiebung, Stornierung**
- 6.1 Kann die Ausführung aus versch. Gründen am vereinbarten Ausführungstermin nicht eingehalten werden, so ist eine unverzügliche Abbestellung zu erfolgen.
- 6.2 Eine Stornierung des Auftrages, z. B. bei schlechter Witterung, ist bis Abfahrt unseres Mitarbeiters kostenlos (Ausgenommen sind vollständig stornierte Aufträge mit hohen oder speziellen Wareneinsätzen).
- 6.3 Eine Stornierung des Auftrages durch uns oder durch behördliche Anordnungen ist z. B. wegen höherer Gewalt vorbehalten; der Auftraggeber stellt uns hierfür für jegliche Gewährleistungsansprüche frei.
- 6.4 Bei Verschiebung eines reservierten Ausführungstermins, z. B. bei schlechter Witterung ist eine Ausführung am nächsten Tagen in der Regel nicht möglich.
- 7. Vergütungen (Hartstoffe, Imprägnierungen, etc.)**
- 7.1 Laut Hersteller sollten z. B. Silatex HZ Spezial nur in geschlossenen, zugfreien Räumen eingesetzt werden. Bei Freiflächen melden wir hiermit Bedenken gem. VOB/B an (eine gesonderte Bedenkenanzeige erfolgt nicht), da erhöhtes Ausführungsrisiko besteht. Für Schäden haftet der Kunde im Sinne des Witterungsrisikos. Hartstofffeinstreuung bei Betonen mit niedrigem W/Z-Wert ist ungeeignet.
- 7.2 Bei Stahlfaserbewehrten Böden im Freien, ist - wie bei allen Freiflächen- mit erhöhter Rissegefahr zu rechnen. Ebenso können Fasern auch an der Oberfläche herausstehen.
- 7.3 Es gelten die jeweiligen Produkt- und Sicherheitsblätter.
- 8. Betonnachbehandlung durch Folienabdeckung**
- 8.1 Für das Entfernen und die Entsorgung der Folie ist der Kunde zuständig. Die Dauer der Betonnachbehandlung muss vom Kunden sichergestellt werden.
- 8.2 Die Folienabdeckung wird nach Fertigstellung der Glättarbeiten, sofern bestellt, ausgeführt. Es steht dem Kunden frei, die Folie bereits während der Glättarbeiten aufzulegen, sofern er Beschädigungen der geglätteten Fläche (Fußabdrücke) in Kauf nimmt. Bei Wind muss bauseits Material zum Beschweren zur Verfügung gestellt werden. Bei starkem Wind kann nicht mit Folie abgedeckt werden. Die Folie bietet keinen Schutz vor Niederschlägen oder Frost! Bauseitige Wärmematten können gegen Entgelt ausgelegt werden.
- 9. Gewährleistung, Mängelrüge**
- 9.1 Gewährleistung nach VOB/B, ausgenommen Beschaffungshaftung.
- 9.2 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe vorgenommen, so bestehen für entstandene/entstehende Schäden keine Mängelansprüche.
- 9.3 Gewährleistungsbürgschaften werden wegen Geringfügigkeit nicht ausgestellt.
- 9.4 Unsere Leistung gilt bei vollständiger Leistungserbringung (jedoch spätestens nach 7 Werktagen) als abgenommen. Es sei denn, es liegt eine anderslautende Mitteilung innerhalb der genannten Frist uns vor.
- 9.5 Hier genannte (Folge-) Schäden sind nicht abschließend.
- 9.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Kaufleuten ist Biberach an der Riss.
- 10. Preise, Zahlungsvereinbarungen**
- 10.1 Alle angegebenen Preise versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 10.2 Unsere Leistungen werden pro Tagesleistung abgerechnet. Jede Rechnung ist als Schlussrechnung anzusehen. Sicherheitseinhalte werden nicht akzeptiert.
- 10.3 Rechnungen sind unbar sofort ohne Abzug fällig und erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.
- 10.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 10.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt wurde.
- 11. Sonstiges**
- 11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.